

23/SVV/0930

Beschlussvorlage öffentlich

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (1. Advent am 03.12.2023 und 2. Advent am 10.12.2023)

| Geschäftsbereich: | | Datum |
|-----------------------------|----------------------------------------------------------|---------------|
| Oberbürgerme | 13.09.2023 | |
| | | |
| geplante Sitzungstermine | Gremium | Zuständigkeit |
| 04.10.2023 | Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (1. Advent am 03.12.2023 und 2. Advent am 10.12.2023)

Begründung:

Das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBI.I/06, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.04.2017 (GVBI.I/17, Nr.8), eröffnet mit § 5 Abs. 1 den örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit, mittels ordnungsbehördlicher Verordnung aus Anlass besonderer Ereignisse die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet an jährlich höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr festzusetzen. Die Freigabe kann auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Wird die Öffnung von Verkaufsstellen derart beschränkt, ist die Möglichkeit der Sonn- oder Feiertagsöffnung für das gesamte Gemeindegebiet verbraucht.

Diese Tage und die Öffnungszeiten sind durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen.

Eine Öffnung darf nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag sowie den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag zugelassen werden. Zudem dürfen nicht mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen freigegeben werden.

Entscheidend für den rechtmäßigen Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung ist, ob die Besonderheit des Ereignisses einen hinreichenden Anlass für eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen begründet. Die Anwendung des § 5 Abs. 1 BbgLöG soll dazu dienen, den Bedürfnissen eines beträchtlichen Besucherstroms Rechnung zu tragen und dem Einzelhandel die Möglichkeit geben, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen.

Veranstaltungen der Art, wie sie auch in diesem Jahr durchgeführt werden sollen, haben schon in den vergangenen Jahren über das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam hinaus eine große Anziehungskraft auf die Bevölkerung ausgeübt.

Von der Verwaltung wurden alle für 2023 geplanten Weihnachtsmärkte und die in Frage kommenden Adventssonntage auf ihre Aufnahmefähigkeit in die ordnungsbehördliche Verordnung hin geprüft.

Im Ergebnis dessen wurden für den 1. und 2. Advent die Weihnachtsmärkte Blauer Lichterglanz, welcher auf der Brandenburger Straße, dem Luisenplatz und dem Bassinplatz vom 27.11.2023 bis zum 29.12.2023 stattfinden soll, der Böhmische Weihnachtsmarkt in Babelsberg, welcher auf dem Weberplatz vom 01.12.2023 bis zum 03.12.2023 und vom 08.12.2023 bis zum 10.12.2023 stattfinden soll, sowie das Sinterklaas-Fest, welches im Holländischen Viertel vom 09.12.2023 bis zum 10.12.2023 stattfinden soll, aufgenommen.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 BbgLöG wurden die folgenden Verbände bzw. Kirchen angehört und um Stellungnahme gebeten: der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB), ver.di Landesbezirk Berlin-Brandenburg, die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und die Industrie- und Handelskammer Potsdam (IHK).

In den Stellungnahmen machten die IHK Potsdam sowie die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz keine Einwände gegen den vorliegenden Verordnungsentwurf geltend.

Die Bedenken des HBB wurden geprüft. Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass eine Öffnungsmöglichkeit auf weitere Stadtgebiete als denen im Verordnungsentwurf genannten Stadtgebieten nicht möglich ist. Mit Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Berlin vom 17.05.2017 (BVerwG 8 CN 1.16) sind lediglich die Stadtgebiete in den Verordnungsentwurf mit aufzunehmen, in deren unmittelbarem Umfeld der jeweilige Weihnachtsmarkt stattfindet.

Einem gesamtstädtischen Bezug und somit einer stadtweiten Sonntagsöffnung kann nicht entsprochen werden, da nicht in allen Stadtgebieten Weihnachtsmärkte stattfinden.

Mit Schreiben vom 24.01.2023 wies ver.di Landesbezirk Berlin-Brandenburg auf die aktuelle Gesetzes- bzw. Rechtslage hin. Weiterhin führt ver.di verschiedene Kriterien des Bundesverwaltungsgerichtes an, die eine eventuelle Ausnahme zur Sonntagsöffnung rechtfertigen würden. Jedes einzelne Kriterium wurde von der Arbeitsgruppe Gewerbeangelegenheiten hinsichtlich der Weihnachtsmärkte geprüft.

Nach Würdigung der Gesamtumstände stellen die Weihnachtsmärkte in der Landeshauptstadt Potsdam ein besonderes Ereignis im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 BbgLöG dar.

Alle in die Verordnung aufgenommenen Weihnachtsmärkte haben eine überörtliche, respektive überregionale Bedeutung. Sie sind anlassbezogen und nicht Mittel zur Offenhaltung der Verkaufsstellen oder deren Umsatzsteigerung. Vielmehr sind es Veranstaltungen mit eigenständiger, von erweiterten Öffnungszeiten unabhängiger Attraktivität.

Die Weihnachtsmärkte sind regelmäßig stattfindende Veranstaltungen, mit prägendem Charakter. Sie sind fester Bestandteil des kommunalen sowie kulturellen Lebens der Landeshauptstadt Potsdam und zogen jeher einen beträchtlichen Besucherstrom an, der sich von dem sonst üblichen abhebt. Deutlich erkennbar wird dies an den Zahlen der Weihnachtsmärkte aus dem Jahr 2022: Blauer Lichterglanz in sechs Wochen eine Million Besucher, Böhmischer Weihnachtsmarkt an beiden Wochenenden 60.000 Besucher und Sinterklaas-Fest über 20.000 Besucher.

Auch wenn der Tourismus in der Landeshauptstadt Potsdam in den zurückliegenden Jahren infolge der Einschränkungen zur Eindämmung, respektive zum Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus stark zurückgegangen ist, wird aufgrund der nicht mehr vorhandenen Einschränkungen aus heutiger Sicht ein erneuter Anstieg der Besucherzahlen in der Landeshauptstadt erwartet. Schon allein deswegen ist ein öffentliches Interesse an der Offenhaltung der Verkaufsstellen im Veranstaltungsgebiet anzunehmen.

Mit der Verordnung wird von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von der Ausnahmeregelung betroffen sein werden, in einem verhältnismäßigen Umfang ein zusätzlicher Einsatz ihrer Arbeitskraft abverlangt. Dabei werden die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Beschäftigten beachtet. Hinzu kommt, dass mit der Verordnung keine Pflicht zur Öffnung der einzelnen Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen verbunden ist.

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 BbgLöG sollen daher für die folgenden besonderen Ereignisse verkaufsoffene Sonntage jeweils in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr für das betroffene räumliche Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam (siehe Anlage Geltungsbereich Weihnachtsmärkte) zugelassen werden:

 Am 03.12.2023 - 1. Advent aus Anlass des Weihnachtsmarkes "Blauer Lichterglanz" in der Innenstadt und des Böhmischen Weihnachtsmarktes in Potsdam-Babelsberg

Die Sonntagsöffnung anlässlich der am ersten Adventswochenende stattfindenden Weihnachtmärkte wird aufgrund der nahezu stadtweiten Ausdehnung der Veranstaltungen auf das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam, mit Ausnahme der Postleitzahlengebiete 14476, 14478. 14480 eingegrenzt.

| □□Blauer Lichterglanz: | Luisenplatz, | Brandenburger | Straße, | Bassinplatz |
|------------------------|--------------|-----------------|---------|-------------|
| □□Böhmischer Weihna | chtsmarkt: V | Veberplatz Babe | Isberg | |

2. Am 10.12.2023 - 2. Advent aus Anlass des Weihnachtsmarkes "Blauer

Lichterglanz" in der Innenstadt, des Böhmischen Weihnachtsmarktes in Potsdam-Babelsberg und des Sinterklaas-Festes

Die Sonntagsöffnung anlässlich der am zweiten Adventswochenende stattfindenden Weihnachtmärkte wird aufgrund der nahezu stadtweiten Ausdehnung der Veranstaltungen auf das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam, mit Ausnahme der Postleitzahlengebiete 14476, 14478, 14480 eingegrenzt.

| □□Blauer Lichterglanz: Luisenplatz, Brandenburger Straße, Ba | assinplatz |
|--------------------------------------------------------------|------------|
| □□Böhmischer Weihnachtsmarkt: Weberplatz Babelsberg | |
| □□Sinterklaasfest: Holländisches Viertel | |

Die Einschränkung der Möglichkeit für Verkaufsstellen außerhalb der Gebietsabgrenzung an den freigegebenen Sonntagen ihre Verkaufsstellen zu öffnen, erfolgt unter der Berücksichtigung der Wirkung der jeweiligen Weihnachtsmärkte auf das unmittelbare Umfeld, also der Ausstrahlung der besonderen Ereignisse und dem damit begründeten Versorgungsbedürfnis der Besucher. Hintergrund für die Begrenzung der Sonntagsöffnung aus Anlass der Weihnachtsmärkte ist das am 22.06.2018 ergangene Urteil des Oberverwaltungsgerichtes in Berlin hinsichtlich des Klageverfahrens zu den Sonntagsöffnungen 2017. Die Weihnachtsmärkte sind seitens des Oberverwaltungsgerichtes grundsätzlich als Ereignisse mit prägender Wirkung anerkannt worden und können somit auch Anlass für eine Sonntagsöffnung sein. Nicht zu erkennen für das Oberverwaltungsgericht war hingegen der gesamtstädtische Bezug, insbesondere auf den ländlichen Potsdamer Norden, der eine stadtweite Sonntagsöffnung rechtfertigt. Aus diesem Grunde hat das Oberverwaltungsgericht die Sonntagsöffnungen 2017 anlässlich der Weihnachtsmärkte im Nachhinein für rechtswidrig erklärt.

Die Weihnachtsmärkte der Landeshauptstadt Potsdam sind über die Stadtgrenzen hinaus bekannt. Es ist daher absehbar, dass jährlich mit der Eröffnung der Weihnachtsmärkte eine Vielzahl von Besuchenden die Traditionsmärkte in Potsdam aufsuchen.

Es sind nicht zuletzt traditionelle Veranstaltungen, die bereits seit mehreren Jahren einen festen Platz im Veranstaltungskalender der Landeshauptstadt Potsdam einnehmen.

Anlagen:

| 2 | Pflichtige Zusatzinformationen zur Vorlage | öffentlich |
|---|-------------------------------------------------------|------------|
| 3 | Ordnungsbehördliche Verordnung | öffentlich |
| 4 | Karte Geltungsbereich Weihnachtsmärkte_01.08.2023 | öffentlich |
| 5 | Stellungnahme_Handelsverband Berlin- | öffentlich |
| | Brandenburg_27.01.2023 | |
| 6 | Stellungnahme_ver.di_24.01.2023 | öffentlich |
| 7 | Stellungnahme_IHK_24.01.2023 | öffentlich |
| 8 | Stellungnahme_Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg- | öffentlich |
| | schlesische Oberlausitz_26.01.2023 | |

Pflichtige Zusatzinformationen zur Vorlage

| D | Δ | • | • | ^ | 4 | H | F | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|--|
| | | L | 1 | u | ч | П | | |

| che | r Ziele | | | |
|-----|------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| | | | | |
| | Wachstum mit Klimaschutz und hoher Lebensqualität | | Vorausscha Flächenmar | |
| | Umweltgerechte Mobilität | | Bürgerschaf | tliches Engagement |
| | Vielseitiges Unternehmertum | | | s Wohnen und Quartiersentwicklung |
| | godoni | | | |
| | | ☐ ja | | ⊠ nein |
| 1 | lls n | und hoher Lebensqualität Umweltgerechte Mobilität Vielseitiges | und hoher Lebensqualität Umweltgerechte Mobilität Vielseitiges Unternehmertum Uls möglich): nzugeben. | und hoher Lebensqualität |

▶ Berechnungstabelle Demografieprüfung

| Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhaltenbzw. ausbauen Gewichtung: 30 | Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10 | Gute Wohnbe- dingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20 | Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20 | Selbstbe- stimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20 | Wirkungs- index Demografie | Bewertung Demografie- relevanz |
|---------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|--------------------------------------|
| 30 | | | | | 900 | 0 |

| • | Klimaauswirkungen | positiv | negativ | ⊠ keine | | |
|----------|------------------------------|---------|---------|---------|--|--|
| | Fazit der Klimaauswirkungen: | | | | | |

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (1. Advent am 03.12.2023 und 2. Advent am 10.12.2023)

Aufgrund

- § 5 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBI.I/06, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.04.2017 (GVBI.I/17, Nr.8)
- § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBI.I/96, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBI.I/22, Nr. 13)

wird vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom2023, folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag aus besonderem Anlass

Wegen nachfolgend genannter besonderer Ereignisse dürfen Verkaufsstellen im jeweiligen betroffenen Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam im öffentlichen Interesse ausnahmsweise am Sonntag geöffnet sein:

1. Am 03.12.2023 - 1. Advent aus Anlass des Weihnachtsmarkes "Blauer Lichterglanz" in der Innenstadt und des Böhmischen Weihnachtsmarktes in Potsdam-Babelsberg.

Die Sonntagsöffnung anlässlich der am ersten Adventswochenende stattfindenden Weihnachtmärkte wird aufgrund der nahezu stadtweiten Ausdehnung der Veranstaltungen auf das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam, mit Ausnahme der Postleitzahlengebiete 14476, 14478, 14480 eingegrenzt.

- Blauer Lichterglanz: Luisenplatz, Brandenburger Straße
- Böhmischer Weihnachtsmarkt: Weberplatz Babelsberg
- **2.** Am 10.12.2023 2. Advent aus Anlass des Weihnachtsmarkes "Blauer Lichterglanz" in der Innenstadt, des Böhmischen Weihnachtsmarktes in Potsdam-Babelsberg und des Sinterklaas-Festes.

Die Sonntagsöffnung anlässlich der am zweiten Adventswochenende stattfindenden Weihnachtmärkte wird aufgrund der nahezu stadtweiten Ausdehnung der Veranstaltungen auf das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam, mit Ausnahme der Postleitzahlengebiete 14476, 14478, 14480 eingegrenzt.

- Blauer Lichterglanz: Luisenplatz, Brandenburger Straße
- Böhmischer Weihnachtsmarkt: Weberplatz Babelsberg
- Sinterklaasfest: Holländisches Viertel

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Hingewiesen wird auf die Pflichten für Arbeitgeber, die sich bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung aus § 10 Abs. 2

BbgLöG, dem Arbeitszeitgesetz, dem Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Brandenburg, dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Mutterschutzgesetz ergeben.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft und ist bis zum 31.12.2023 gültig.

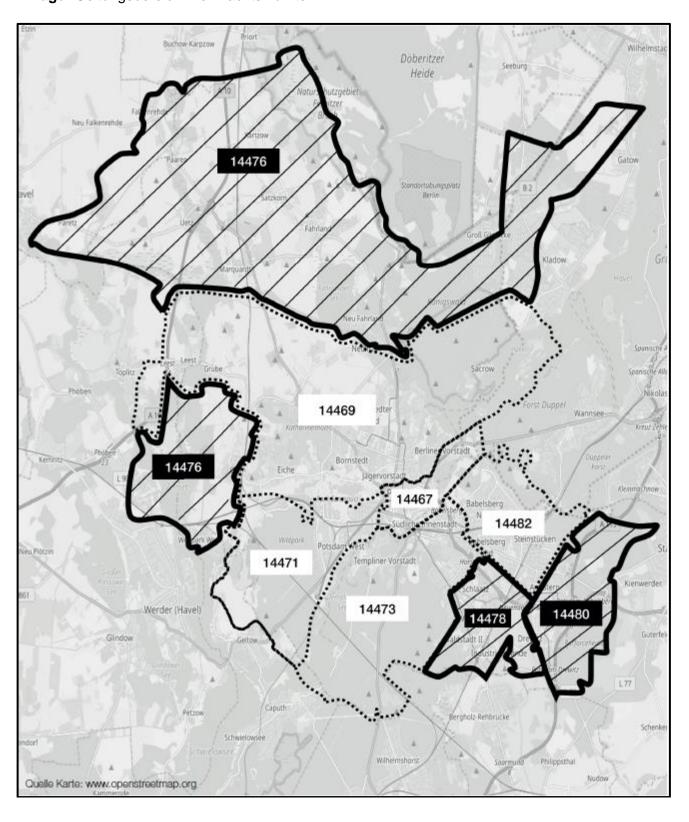
Potsdam,

Mike Schubert Oberbürgermeister

Anlage

Geltungsbereiche Weihnachtsmärkte

Anlage: Geltungsbereich Weihnachtsmärkte







Handelsverband, Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam

Stadtverwaltung Potsdam
Fachgebiet: Ordnung und Sid ROSTEINGANG
Herr Rosenfeld
Friedrich-Ebert-str. 79/81
14469 Potsdam

2 0 IAN 2023

POSTEINGANG
Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Gewerbeangelegenheiten

Eing.: 3 0, JAN. 2023

Signum:
an:
Potsdam, den
27,01,2023

Bearbeiter: Wolfgang Kampmeier Telefon: 0331-292869

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2023

Sehr geehrter Herr Rosenfeld,

der Handelsverband Berlin- Brandenburg e.V. (HBB) kommt gern Ihrer Bitte, um Stellungnahme zum Verordnungsentwurf für das Jahr 2023 nach.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Potsdam für das Jahr Zusammenarbeit mit den Einzelhändlern und der Stadt, auf der Grundlage des aktuellen Gewerbetreibenden Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes abgestimmt erarbeitet wurde.

Die von der Landeshauptstadt Potsdam vorgeschlagenen Termine sind fester Bestandteil des kommunalen Lebens und ziehen somit neben der örtlichen Bevölkerung auch viele Besucher aus dem Umland und zahlreiche Gäste und Touristen an. Daher erfüllen die uns eingereichten Vorschläge hinsichtlich der überregionalen Ausstrahlung und der damit zu erwartenden Besucherfrequenzen, die Voraussetzungen zum Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Anlässe, ist es richtig darauf hinzuweisen, die rechtssichere Darstellung der Ladenöffnungsmöglichkeiten für das gesamte Stadtgebiet und auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets beschränkte Möglichkeiten, der Sonn- und Feiertagsöffnung im Entwurf der

Wolfgang Kampmeier Leiter Regionalbereiche

Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Regionalbereiche Mittelbrandenburg und Nordwestbrandenburg

Schlaatzweg 1 14473 Potsdam

Telefon 0331 / 29 28 69 Telefax 0331 / 27 08 528

info-potsdam@hbb-ev.de www.hbb-ev.de

Berliner Volksbank IBAN: DE95 1009 0000 1734 3040 06 BIC: BEVODEBB ordnungsbehördlichen Verordnung entsprechend auch vorzunehmen, um die Eindeutigkeit hinsichtlich der Anwendung sichern zu können.

Bei der Antikmeile jedoch geben wir wieder zu bedenken, dass die Abgrenzung zu knapp bemessen ist.

Da die Gebietsabgrenzung unter Berücksichtigung des regionalen Ereignisses die Bedürfnisse der Besucher erfüllen soll, wird die Anreise zur Antikmeile unter anderem zum Parkhaus Louisenplatz empfohlen. Wie festgestellt wurde wird die Brandenburger Straße von einem beträchtlichen Besucherstrom in direkter Verbindung vom Parkhaus am Louisenplatz zur Antikmeile genutzt. Wir empfehlen daher ausdrücklich nicht nur einen Teil, sondern die gesamte attraktive Fußgängerzone der Brandenburger Straße in den Geltungsbereich mit einzubeziehen. (siehe Bild)



Für die Adventssonntage empfehlen wir nach wie vor, für die Sonderöffnungen zur Weihnachtszeit eine Ausweitung der Öffnungsmöglichkeit auf weitere Stadtgebiete.

Der Handelsverband Berlin- Brandenburg e.V. stimmt den vorgesehenen Terminen zu und regt im Interesse der Kaufleute der Stadt Potsdam die Aufnahme der Anlässe in den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung an, da sie maßgeblich zur Attraktivität und Belebung der Landeshauptstadt beitragen und somit den Wirtschaftsstandort Potsdam stärken.

Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus bitten wir Sie, sobald der Beschluss im Amtsblatt der Stadt Potsdam veröffentlicht wird, uns zeitnah darauf hinzuweisen, so dass auch der HBB in gewohnter Weise einen Link der Veröffentlichung auf seiner Verbandshomepage – Link-Hinweis: www.hbb-ev.de einpflegen kann. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Information der Mitgliedsunternehmen im HBB als auch für alle Interessierte.

Mit freundlichen Grüßen Wolfgang Kampmeier

Stelly Hauptgeschäftsführer

Handelsverband Berlin- Brandenburg e.V.

POSTEINGANG

Landeshauptstadt Potsdam Der Oberbürgermeister Gewerbeangelagenheiten

2 4. JAN. 20223

Signum:

Fachbereich Handel

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

ver di

Landesbezirk Berlin / Brandenburg Bezirk Berlin

Könenicker Str. 30 10179 Berlin

Telefon:

Durchwahl: 030/8866 5555 Telefax: 030/8866 5942

Mail: fb-d bb@verdi de conny.weissbach@verdi.de

www verdi de

Datum

Ihre Zeichen Unsere Zeichen 24. Jan. 2023

CW / KP

nur per E-Mail:

14469 Potsdam

ver.di • Köpenicker Str. 30 • 10179 Berlin

Landeshauptstadt Potsdam

Friedrich-Ebert-Straße 79 - 81

Der Oberbürgermeister

Gewerbeangelegenheiten@Rathaus.Potsdam.de

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über mögliche Verkaufszeiten an Sonnund Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2023 gemäß § 5 Abs. 1BbgLöG

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, sehr geehrter Herr Rosenfeld,

Sie haben uns Vorschläge zur Festlegung verkaufsoffener Sonntage für das Kalenderjahr 2023 gem. § 5 Abs. 1 BbgLöG vorgelegt:

14.05.2023 - Antikmeile

24.09.2023 - Antikmeile

03.12.2023 - 1. Advent - Weihnachtsmarkt

10.12.2023 - 2. Advent - Weihnachtsmarkt.

Sie bitten um Stellungnahme zu den geplanten Sonntagsöffnungen. Wir kommen hiermit Ihrer Bitte nach:

Bereits in den vergangenen Jahren haben wir immer wieder auf die aktuelle Gesetzes- bzw. Rechtslage, insbesondere auf die Kriterien, die das Bundesverwaltungsgericht für eine ausnahmsweise Zulässigkeit einer Ladenöffnung an Sonntagen und das Urteil des Oberlandesgerichts Berlin-Brandenburg in Bezug auf die Sonntagsöffnungen in der Landeshauptstadt Potsdam, eindringlich und ausführlich aufmerksam gemacht.

An dieser Rechtslage hat sich nichts geändert.

Hier weisen wir gerne nochmals auf die Kriterien hin, die das Bundesverwaltungsgericht benennt, um ggf. eine Ausnahme zur Sonntagsöffnung zu rechtfertigen:

Durch die Anlassveranstaltung muss nicht nur ein erheblicher Besucher*innenstrom ausgelöst werden.

Der verfassungsrechtliche Sonn- und Feiertagsschutz verlangt weitere Einschränkungen.

- Eine Sonntagsöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung ist nur dann zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also lediglich ein Annex zur Anlassveranstaltung sein.
- Eine prägende Wahrnehmung setzt regelmäßig voraus, dass die Veranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher*innen anziehen würde als die alleinige Sonntagsöffnung. Bei erstmalig stattfindenden Ereignissen muss dieser Einschätzung eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen.
- Eine prägende Wirkung kann auch nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.
- Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche der Veranstaltung, die als Anlass für die Sonntagsöffnung dient, spricht schon dies gegen eine prägende Wirkung der Veranstaltung. Gleiches gilt für die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung.

Dementsprechend sind auch wir weiterhin davon überzeugt, dass die Anlässe die Sie in Ihrem Schreiben aufführen, zumindest <u>nicht alle geeignet</u> sind, um eine ausnahmsweise Öffnung gem. des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes zu rechtfertigen.

Unter Beachtung aller Kriterien bitten wir um ergänzende Informationen hinsichtlich Bedeutung, Größe sowie Format und geplanten Besucher:innenzahlen der Veranstaltungen.

Die Kolleg*innen, die im Einzelhandel tätig sind und sonntags hinter den Theken stehen, Kunden*innen beraten und bedienen müssen und an den Kassen arbeiten, werden es Ihnen danken, wenn Sie die hohen Güter Freizeit, Familie, Erholung in den Vordergrund Ihrer Entscheidungen rücken. Diese Güter sind ausdrücklich durch das Grundgesetz geschützt!

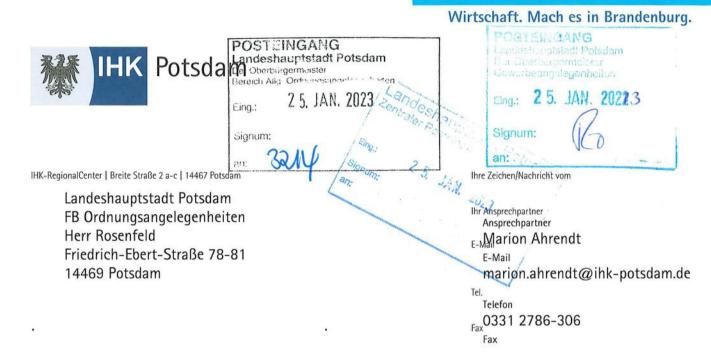
Die reinen Umsatzinteressen der Händler*innen zur Grundlage Ihrer Entscheidung zu machen ist gesetzes-, ja sogar verfassungswidrig. Sollte dennoch die Verordnung gemäß dem Antrag erfolgen, werden wir uns vorbehalten, diese Verordnung gerichtlich vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit überprüfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Conny Weißbach

Landesfachbereichsleiterin Handel

owny Cilboul



vorab per E-Mail: gewerbeangelegenheiten@rathaus.potsdam.de

24.01.2023

Anhörung zur Sonntagsöffnung in der Landeshauptstadt Potsdam Ihr Schreiben vom 18.01.2023, IHK-Posteingang am 19.01.2023 Stellungnahme der IHK Potsdam, RegionalCenter Potsdam | Potsdam-Mittelmark

Sehr geehrter Herr Rosenfeld,

im Namen der Industrie- und Handelskammer Potsdam bedanke ich mich für die Einbeziehung in das Verfahren zur Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage für das Jahr 2023 in der Landeshauptstadt Potsdam.

Aus unserer Sicht erfüllen die von Ihnen eingereichten vorgeschlagenen Ereignisse die Voraussetzungen gemäß § 5 BbgLöG hinsichtlich der prägenden Wirkungen, der überörtlichen Ausstrahlung, der besonderen örtlichen Bedeutung und der damit zu erwartenden Besucherfrequenz.

Wir gehen wir davon aus, dass die geplanten Termine mit den Unternehmen vor Ort bzw. dem örtlichen Gewerbeverein abgestimmt sind. Unter dieser Voraussetzung erhebt die IHK Potsdam keine Einwände gegen eine entsprechende Festsetzung der vorgeschlagenen Termine.

Um weitere Einbeziehung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Marjon Ahrendt

RegionalCenter Potsdam | Potsdam-Mittelmark

EVANGELISCHE KIRCHE IN POTSDAM SUPERINTENDENTUR

Superintendentur des Kirchenkreises Potsdam Am Grünen Gitter 1, 14469 Potsdam

Konsistorium der EKBO Herrn Sascha Lauschus Abteilung 1 Georgenkirchstr. 69-70

10249 Berlin

Nur per Mail: S.Lauschus@ekbo.de

POSTEINGANG Landeshauptstadt Potsdam Der Oberbürgermeister Gewerbeangelegenheiten

9: 0 **3. FEB. 2023**

Signum:

an:

www.kirchenkreis-potsdam.de

suptur@evkirchepotsdam.de

Kontoverbindung Evangelische Bank eG

BIC: GENODEF1EK1

Superintendentin Angelika Zädow

Tabea Althausen

Regine Wanckel

14469 Potsdam

Am Grünen Gitter 1

Tel. 0331 / 90 11 69

■ Büro

suptur@evkirchepotsdam.de

IBAN: DE12 5206 0410 0003 9098 59

Bitte geben Sie die Ziffer 2001 und den Verwendungszweck an.

Potsdam, 26.01.2023 Tgb.-Nr. 0094/2023

Vollzug des Brandenburgischen Landesöffnungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Lauschus,

haben Sie Dank für Ihr für die Weiterleitung des Schreibens der Landeshauptstadt Potsdam vom 18.01.2023.

Der Kirchenkreis Potsdam hat ein großes Interesse daran, den tiefen Sinn des in unserer Verfassung festgehaltenen Sonn- und Feiertagsschutzes im Bewusstsein unserer Gesellschaft weiterhin zu verankern.

"Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt." (GG Artikel 140)

Dieser im Grundgesetz festgeschriebene Sonntagsschutz erscheint uns aus sozialen, familiären, gesundheitlichen und religiösen Gründen relevant. Uns geht es darum, den arbeitsfreien Sonntag möglichst zu schützen.

Uns ist klar, dass in einer differenzierten Gesellschaft bestimmte Dienstleistungen auch sonntags vorgehalten werden müssen. Jenseits dieser notwendigen Dienste setzen wir uns nachdrücklich dafür ein, dass der Sonntag für möglichst viele Menschen ein freier Tag bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Zädow Superintendentin

Die ganze Kirche auf einen Klick.